

5.1.5 Geschworenengerichte

Auch die gesetzmäßige Einrichtung der Geschworenengerichte bringt die Individuen von ihren isolierten Vorhaben ab und lenkt sie gemeinen Zielen zu. »By forcing men to get involved in something other than their own affairs, it combats individual egoism, which is like the rust of societies.«⁸⁷ Es ist eine Einrichtung, die den Individuen trotz des Individualismus bestimmte Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft zeigt. Tocqueville bezeichnet die Geschworenengerichte daher auch als politische Einrichtung. In der Tatsache, dass die Individuen als Geschworene am gerichtlichen Prozess beteiligt sind, erkennt Tocqueville einen republikanischen Charakter. Denn es sind tatsächlich die Regierten, die urteilen.⁸⁸

Die Einrichtung des Geschworenengerichts ist damit auch eine direkte Folge des Prinzips der Volkssouveränität.⁸⁹ Damit ist es aber auch eine Arena, in der die Mehrheit den Ausschlag gibt. Die Jury, als Vertreterin der Mehrheit im Gerichtssaal, ist überhaupt die Grundlage dafür, dass die Juroren ein tatsächliches Gegengewicht zu den Richtern bilden können.⁹⁰ Insofern bildet die Jury nicht nur als Bestandteil der Judikative eine Kontrollinstanz, sondern hat auch innerhalb der Judikative gegenüber der richterlichen Gewalt eine kontrollierende Wirkung, indem sie deren Arbeit immer an der Öffentlichkeit und damit transparent hält.⁹¹ Letztlich ist das gegenseitige Verhältnis von Richter und Jury allerdings weniger eines der Kontrolle, sondern über die Zeit eher eines der gegenseitigen Unterstützung und Ergänzung. Da sich das Geschworenengericht nicht nur mit Strafrechtsfällen, sondern auch mit solchen des bürgerlichen Rechts befasst, ist es ständig präsent und nahezu mit allen Fragen des Alltags befasst.⁹² Damit prägen sich den Individuen die rechtlichen Formen ein und ihr Geist lernt den Gerechtigkeitsgedanken des Rechts sozusagen von innen her kennen. Im Geschworenengericht werden

87 A. d. Tocqueville, DA I Bd. 2 (2010), S. 448.

88 Ebd., S. 445. Ein Beispiel dafür bringt Tocqueville an, und zwar dass die Regierten die *liberté d'écrire* öfter durch Freisprüche zu schützen versuchen werden. Dadurch schützen sie diese öffentlichen Freiheiten nicht nur für die Freigesprochenen, sondern für die Gesellschaft insgesamt.

89 Vgl. ebd.

90 Dazu die Gesprächsnotizen einer Unterhaltung mit dem Richter Benjamin Curtis vom 27. September 1831 in O. Zunz (2010), S. 375ff.

91 Vgl. den Tagebucheintrag vom 21. September 1831 in ebd., S. 237f. Darin lobt Tocqueville auch die enge und vertrauensvolle Beziehung zwischen Richtern und Geschworenen, also zwischen dem Volk und den Gerichten insgesamt, welche dadurch entsteht.

92 Vgl. A. d. Tocqueville, DA I Bd. 2 (2010), S. 447.

Hier setzt eine Kritik an, die die Individualisierung der Rechtsprechung betrifft. Die Jury tendiere demnach dazu, die Person und nicht mehr das Verbrechen als solches zu bestrafen. Zu dieser juristischen Kritik etwa Raymond Saleilles: *The Individualization of Punishment*, Boston 1913.

Tocqueville selbst allerdings konstatiert bereits, dass er das Geschworenengericht nur in dessen politischer Bedeutung betrachten will, weil ihn alles andere – etwa rein juristische Gesichtspunkte – von seinem wesentlichen Interesse zu sehr entfernen würde. A. d. Tocqueville, DA I Bd. 2 (2010), 443 Fn. 2.

Die Gerichte bilden als eigenständige Gewalt auch einen eigenen Schutz der persönlichen Unabhängigkeit der Individuen gegen alle potenziellen Gefahren der Despotie oder der Tyrannei der Mehrheit, in dem sie die isolierten und daher schwachen Individuen gerichtlich vertreten und sich als Institution vor sie stellen. Vgl. A. d. Tocqueville, DA II Bd. 4 (2010), 1270, 1271f.

sich die Individuen darüber hinaus der Verantwortung des individuellen Handelns auf praktische Weise bewusst – ohne das ein politisches Interesse für Tocqueville überhaupt nicht zu denken ist.⁹³ Sie bekommen außerdem beständig die eigenen Rechte vor Augen geführt. Sie lernen, dass die Gesetze den Leidenschaften vorzugehen haben, wenn es um die Rechtsprechung geht, dass Tatsachen und nicht Vermutungen entscheiden sollten, Unparteilichkeit eine essenzielle Voraussetzung ist und Macht an Regeln gebunden sein sollte.⁹⁴ Gleichfalls wird die Rechtssprache allgemein und schafft damit nicht nur die Möglichkeit, gerichtliche Prozesse zu verfolgen und zu verstehen, sondern auch, angesichts der Tatsache, dass viele Personen des öffentlichen Lebens Tocquevilles Beobachtung nach Juristen sind, politische Prozesse in gleicher Weise zu durchdringen.⁹⁵

Insofern sind die Geschworenengerichte ebenfalls eine zentrale Säule von Tocquevilles Vorstellung einer politischen Bürgergesellschaft. »You must consider it as a free school, always open, where each juror comes to be instructed about his rights.«⁹⁶ Durch diese Schule gehen, und auch das ist Ausdruck der Volkssouveränität, alle Schichten der demokratischen Gesellschaft und nicht nur einige Privilegierte.⁹⁷

Tocqueville betont auf der einen Seite eine passive Wirkung dieser Einrichtung, die sich in der Öffentlichkeit der Verhandlung sowie im Erfahren und Erlernen von juristischen Fachkenntnissen zeigen. Auf der anderen Seite unterstreicht er eine aktive Wirkung der Jury, weil die Individuen als eingesetzte Jury selbst Recht und Gesetz schützen.⁹⁸ Generell kommt in Tocquevilles Denken dem Gerichtswesen eine temperierende Wirkung hinsichtlich der allgemeinen politischen Dynamik zu, da es auf dem Gewohnheitsrecht basiert. Die Juristen charakterisiert er als durchaus konservative Figuren, die, immer auf die bestehenden Gesetze sowie deren historische Genese schauend, allerdings eine mächtige Schranke bilden, um die demokratie-immanente Veränderungsgeschwindigkeit zu bremsen.⁹⁹ Das Gewohnheitsrecht bindet demnach die demokratische Politik durch die Gerichte immer wieder an bestehende und zuvor entstandene Gesetze. Lernen die Individuen durch die Beteiligung an der Jury dieses Recht kennen, so geht auch ein Teil dieser temperierenden Wirkung auf sie über. Sie sehen immer wieder die Regeln und Gesetze als Ergebnisse vergangener Politik und deren

93 Vgl. A. d. Tocqueville, DA I Bd. 2 (2010), 447f., 448.

94 Vgl. S. Krause (2017), S. 346.

95 Vgl. A. d. Tocqueville, DA I Bd. 2 (2010), S. 441.

96 Ebd., S. 448.

97 Diese »Schule« bietet laut Bruce Smith eine »peculiar pedagogy.« Sie nimmt das Individuum aus der Privatsphäre, bringt aber gleichzeitig keine reife politische Freiheit hervor. Vgl. B. J. Smith, *A Liberal of a New Kind* (1991), S. 92ff.

Tocquevilles Sichtweise auf die Bedeutung der Jury wird vielfach als Destillat des amerikanischen Denkens und Theoretisierens über das Rechtssystem und die Einrichtung der Geschworenengerichte gesehen. Vgl. Jaqueline Edelberg: »Justice Here? Tocqueville and the Role of the Jury in the American Judicial Process and Republican Democracy«, in: *La Revue Tocqueville/The Tocqueville Revue* 17 (1996), S. 67ff, hier S. 68.

98 Vgl. S. Krause (2017), S. 342.

99 Vgl. A. d. Tocqueville, DA I Bd. 2 (2010), S. 431.

heutige Regelungskraft. Sie lernen damit etwas von der Rechtskonservativität des Gerichtswesens. Dies bringt die Gesellschaft dazu, den eigenen Gesetzen zu folgen, daher mit sich selbst in Übereinstimmung zu agieren und insgesamt eine gewisse Konstanz über die Zeit zu gewährleisten.¹⁰⁰

Im Geschworenengericht besteht ein Raum der aktiven Erfahrung von Selbstregierung und Selbstwirksamkeit der Individuen.¹⁰¹ Das Geschworenengericht bringt tatsächlich das Volk auf den Platz des Richters. Den Individuen kommen dadurch Eigenschaften dieser Figur nahe. Sie finden ein Vorbild an Ordnungsgefühl, Förmlichkeit, Sinn für (Rechts-)Traditionen und *common law* sowie ein Verständnis für die Gebundenheit des Rechts an den Fall, die Fakten und eben Recht und Gesetz.¹⁰²

5.1.6 Der allgemeine Rechtsgedanke

Tocqueville betont auch die Achtung der US-Amerikaner vor dem Recht und Gesetz als stabilisierendes Element. Recht und Gesetz sind in den USA, wo das Prinzip der Volkssouveränität unbedingt gilt, Ausdruck des Willens des Volkes beziehungsweise des Willens der Mehrheit. Stimmt ein Individuum mit einem Gesetz etwa nicht überein, bleiben diesem nur zwei Optionen. Entweder es lehnt sich dagegen auf oder es versucht, die Mehrheit zu beeinflussen und auf seine Seite zu ziehen, um dieses Gesetz zu ändern. Die erste Option erscheint von Anfang an nicht wirklich erfolgversprechend, so bleibt nur die zweite Möglichkeit, welche wiederum eine systemimmanente Kanalisierung bedeutet. Der Versuch, die Mehrheit zu beeinflussen, geht nur auf dem Wege der Meinungsbildung. Das verweist wiederum auf die *associations* und die *liberté d'écrire*. Dazu kommt etwas anderes, nämlich der Gedanke, dass jede Mehrheit die Folgsamkeit der Minderheit bedarf. Die Ambition, einmal selbst die Mehrheit stellen zu können, sorgt demnach dafür, sich den von der Mehrheit erlassenen Gesetzen unterzuordnen, denn bei vertauschten Rollen erwartet das Individuum selbiges von der Minderheit.

»So, however annoying the law, the inhabitant of the United States submits without trouble, not only as a work of the greatest number, but *also* [Herv. FB] as his own; he considers it from the point of view of a contract to which he would have been a party.«¹⁰³

Ferner ist das Gesetz immer Objekt potenzieller Änderung. Wird etwa eine Regelung derart drückend, dass eine große Zahl von Individuen darunter leidet, dann kann das Gesetz als Werk des Volkes natürlich geändert werden. Das Gesetz bleibt, ist es einmal etwa in einem Fall vor das Gericht gebracht, Subjekt der Gesellschaft, welches als Jury selbst zu Gericht sitzt. Die demokratische Gesellschaft lernt darin die Auslegung von Recht und Gesetz. Aus diesen Gründen ist die ganze Gesellschaft von einer tie-

100 Vgl. ebd., S. 442.

101 Vgl. Albert W. Dzur: »Democracy's ›Free School‹: Tocqueville and Lieber on the Value of the Jury«, in: *Political Theory* 38 (2010), S. 603ff, hier S. 622f.

102 Vgl. Jenia I. Turner: »Jury Sentencing as Democratic Practice«, in: *Virginia Law Review* 88 (2003), S. 311ff; J. Lively (1965), S. 181.

103 A. d. Tocqueville, DA I Bd. 2 (2010), S. 394.